

06.10.87

Wi - AS - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Zielsetzung

Die auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn 2 und 3 der Gewerbeordnung gestützte Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27.02.1980 (BGBl I S. 184) reicht zum Schutz der Bevölkerung nicht aus. Die Druckbehälterverordnung erstreckt sich nur auf Druckbehälter und nicht auf Druckbehälteranlagen. Zur Druckbehälteranlage, nicht aber zum Druckbehälter gehört z.B. eine Warmwasserheizung des Behälters oder eine Verdampfereinrichtung. Sicherheitstechnische Mängel an diesen Anlageteilen, insbesondere ihr fehlerhaftes Zusammenwirken mit dem Druckbehälter können, wie die Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen gezeigt hat, zu verheerenden Folgen führen.

Es muß deshalb bestimmt werden können, daß diese Anlageteile technischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen.

Die Druckbehälterverordnung kann ohne die Änderung der ihr zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage nicht auf die gesamte Druckbehälteranlage erweitert werden.

B. Lösung

Der Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung soll so geändert werden, daß künftig auch Druckbehälteranlagen von der Druckbehälterverordnung erfaßt werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstehen unmittelbar keine Kosten.

Kosten entstehen jedoch, wenn aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs die Druckbehälterverordnung Prüfungen für die Gesamtanlage vorschreibt und sicherheitstechnische Anforderungen an die Gesamtanlage stellt. Die hiermit verbundenen Aufwendungen können sich geringfügig auf das Preisniveau auswirken.

Finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder sind nur in den Fällen zu erwarten, in denen diese Druckbehälteranlagen selbst betreiben oder in denen sie an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen.

Bundesrat

Drucksache 409/87

06.10.87

W1 - AS - In

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1 - 6310-11-23

München, den 2. Oktober 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Aufgrund des Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung über-
mittle ich zur Behandlung nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Gewerbeordnung

mit Vorblatt und Begründung.

Ich bitte sodann, die Beschlußfassung des Bundesrates über die
Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag herbei-
zuführen.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425) erhält folgende Fassung:

"2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln"

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn 2 und 3 GewO gestützte Druckbehälterverordnung gilt nur für den Druckbehälter selbst, nicht aber für die Druckbehälteranlage.

Sicherheitstechnische Gefahren können aber nicht nur vom Druckbehälter selbst, sondern auch von den zur Druckbehälteranlage gehörenden Anlagenteilen, also z.B. bei Flüssiggasanlagen von der Warmwasserheizung des Behälters, von der Verdampfeinrichtung oder von den Flüssiggasrohrleitungen ausgehen. Sicherheitstechnische Mängel an solchen Anlagenteilen, insbesondere ihr fehlerhaftes Zusammenwirken mit dem Druckbehälter können, wie die Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen gezeigt hat, zu verheerenden Folgen führen. In den neuen Vorschriften über Druckbehälter und den Technischen Regeln hierzu sollte deshalb bestimmt werden können, daß a l l e Teile einer Druckbehälteranlage und nicht nur der Druckbehälter selbst, bestimmten technischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen.

Eine Ausdehnung der geltenden Druckbehälterverordnung auf die Gesamtanlage ist wegen der Ermächtigungsgrundlage des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nicht möglich. Abweichend von § 24 Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 - 9 wird in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung nicht auf die Gesamtanlage abgestellt. Es muß deshalb eine Ermächtigungsgrundlage für die gesamte Druckbehälteranlage in § 24 GewO geschaffen werden.

Auch der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 13. März 1987 (BR - Drucksache 622/86) eine Verbesserung der Sicherheit von Anlagen gefordert. Hierbei hält er u.a. eine Erweiterung der Druckbehälterverordnung für erforderlich, um den räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Anlagenteilen und der Gesamtanlage zur Geltung zu bringen.

27.11.87

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung**A. Zielsetzung**

Die auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung gestützte Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 184) reicht zum Schutz der Bevölkerung nicht aus. Die Druckbehälterverordnung erstreckt sich nur auf Druckbehälter und nicht auf Druckbehälteranlagen. Zur Druckbehälteranlage, nicht aber zum Druckbehälter gehört z.B. eine Warmwasserheizung des Behälters oder eine Verdampfereinrichtung. Sicherheitstechnische Mängel an diesen Anlageteilen, insbesondere ihr fehlerhaftes Zusammenwirken mit dem Druckbehälter können, wie die Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen gezeigt hat, zu verheerenden Folgen führen.

Es muß deshalb bestimmt werden können, daß diese Anlageteile technischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen.

Die Druckbehälterverordnung kann ohne die Änderung der ihr zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage nicht auf die gesamte Druckbehälteranlage erweitert werden.

B. Lösung

Der Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung soll so geändert werden, daß künftig auch Druckbehälteranlagen von der Druckbehälterverordnung erfaßt werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstehen unmittelbar keine Kosten.

Kosten entstehen jedoch, wenn aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs die Druckbehälterverordnung Prüfungen für die Gesamtanlage vorschreibt und sicherheitstechnische Anforderungen an die Gesamtanlage stellt. Die hiermit verbundenen Aufwendungen können sich geringfügig auf das Preisniveau auswirken.

Finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder sind nur in den Fällen zu erwarten, in denen diese Druckbehälteranlagen selbst betreiben oder in denen sie an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen.

27.11.87

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987
/ beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) erhält folgende Fassung:

"2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln"

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GewO gestützte Druckbehälterverordnung gilt nur für den Druckbehälter selbst, nicht aber für die Druckbehälteranlage.

Sicherheitstechnische Gefahren können aber nicht nur vom Druckbehälter selbst, sondern auch von den zur Druckbehälteranlage gehörenden Anlagenteilen, also z.B. bei Flüssiggasanlagen von der Warmwasserheizung des Behälters, von der Verdampfereinrichtung oder von den Flüssiggasrohrleitungen ausgehen. Sicherheitstechnische Mängel an solchen Anlagenteilen, insbesondere ihr fehlerhaftes Zusammenwirken mit dem Druckbehälter können, wie die Flüssiggasexplosion in Garmisch-Partenkirchen gezeigt hat, zu verheerenden Folgen führen. In den neuen Vorschriften über Druckbehälter und den Technischen Regeln hierzu sollte deshalb bestimmt werden können, daß a l l e Teile einer Druckbehälteranlage und nicht nur der Druckbehälter selbst, bestimmten technischen Anforderungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen unterliegen.

Eine Ausdehnung der geltenden Druckbehälterverordnung auf die Gesamtanlage ist wegen der Ermächtigungsgrundlage des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nicht möglich. Abweichend von § 24 Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 bis 9 wird in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung nicht auf die Gesamtanlage abgestellt. Es muß deshalb eine Ermächtigungsgrundlage für die gesamte Druckbehälteranlage in § 24 GewO geschaffen werden.

Der Bundesrat hat bereits in seiner EntschlieÙung vom 13. März 1987 - BR-Drucksache 622/86 (Beschluß) - eine Verbesserung der Sicherheit von Anlagen gefordert. Hierbei hält er u.a. eine Erweiterung der Druckbehälterverordnung für erforderlich, um den räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Anlageteilen und der Gesamtanlage zur Geltung zu bringen.